

SCHUTZVERORDNUNG "HUEBERMOOS"

Der Gemeinderat von Berg SG erlässt, gestützt auf Art. 12 der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 und Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972, folgende Verordnung zum Schutze des "Huebermooses":

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für das im Schutzzonenplan "Huebermoos" rot umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung

Art. 2 Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt die umfassende Erhaltung des "Huebermooses" als schützenswerte Landschaft, dessen natürliche Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherstellung einer geordneten Nutzung als Erholungsgebiet.

Art. 3 Vorbehalt der Gesetzgebung von Bund und Kanton

- 1 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleibt das Recht des Bundes und des Kantons vorbehalten.
- 2 Vorbehalten bleiben namentlich die Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über den Schutz freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen.

Art. 4 Schutzbereiche

Das Schutzgebiet wird unterteilt in eine eigene Schutzzone A, im Plan blau umrandet, und eine weitere Schutzzone B, im Plan gelb umrandet. Soweit die Vorschriften dieser Verordnung nicht ausdrücklich auf die Schutzzone

A oder B beschränkt sind, gelten sie für das gesamte Schutzgebiet.

Art. 5 Bauten und Anlagen

- 1 Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Unzulässig ist insbesondere jedes Aufstellen von Wohnwagen, auch das kurzfristige.
- 2 Geländeänderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen jeder Art sind unzulässig.
- 3 Der Graben längs der südlichen Grenze des Moores ist so weit offen zu halten, dass die angrenzende Wiese nicht versumpft.

Art. 6 Zufahrt - Zutritt

- 1 Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung oder die Pflege des Schutzgebietes.
- 2 Der Zutritt auf das Gebiet der Schutzzone A und der Aufenthalt darin darf nur auf den markierten Wegen erfolgen.
- 3 Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 7 Bewirtschaftung der Schutzzone A

- 1 Die Ried-Flächen sind einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 1. März des folgenden Jahres zu schneiden. Die Streue ist zu entfernen. Falls der Eigentümer bzw. Pächter dies trotz Aufforderung unterlässt, hat er die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf dessen Kosten zu dulden.
- 2 Der Weidegang von Gross- oder Kleinvieh ist nicht zulässig.

- 3 Unzulässig sind alle Veränderungen des Wasserhaushaltes, das Düngen sowie der Einsatz chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel.
- 4 Die Wassertümpel dienen als Laichstätten für Amphibien. Es dürfen darin keine Fische eingesetzt werden.
- 5 Die Durchführung forstlicher Massnahmen ist dem Zweck der Schutzverordnung unterzuordnen. Wertvolle einzelne Bäume (z. B. Eichen), die alters- oder krankheitshalber absterben, sind durch gleichartige zu ersetzen. Feldgehölz darf nicht entfernt werden. Es dürfen keine Neuaufforstungen vorgenommen werden. Ein Ersetzen des bestehenden Waldes ist jederzeit möglich. Ebenso das Entfernen des Unterholzes, soweit es die Bewirtschaftung des Waldes erfordert.

Art. 8 Bewirtschaftung der Schutzzone B

- 1 Düngung ist mit der Einschränkung zulässig, dass keine flüssigen Dünger (z. B. Jauche) verwendet werden.
Ausnahme: Während der Vegetationszeit vom 20. März bis 15. Oktober ist das Flüssigdüngen auf Parzelle Nr. 43 erlaubt. Bei extremen Nässeverhältnissen bleibt es jedoch weiterhin untersagt.
- 2 Die Verwendung chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht zulässig.
- 3 Das Uebergreifen der Stockgrenze in das Wiesland hat der Eigentümer bzw. Pächter nicht zu dulden.

Art. 9 Tier- und Pflanzenschutz

- 1 Das Nachstellen, Fangen, Töten oder Belästigen von Tieren ist untersagt. Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

2 Das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen sowie das Abbrennen von dürrer Gras oder Schilf ist untersagt.

3 Vorbehalten ist jedoch die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gemäss Art. 6 bzw. 7 sowie die Jagd.

Art. 10 Entfachen von Feuern, Zelten und Campieren

Das Anzünden von Feuern und das Abkochen sowie das Zelten und Campieren sind nicht gestattet.

Art. 11 Lärm

Im Schutzgebiet muss Ruhe herrschen. Jegliches Lärmen, insbesondere das Laufenlassen von Radios und ähnlichem ist untersagt.

Art. 12 Strafbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung kann neben dem Fällen einer Busse die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden. Falls der Anordnung zur Wiederherstellung keine Folge geleistet wird, kann der örtliche zuständige Gemeinderat Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen durchführen.

Art. 13 Markierung

Die politische Gemeinde Berg SG sorgt für die Kennzeichnung des Schutzgebietes durch Anbringen der notwendigen Markierungen.

Art. 14 Aufsicht

Der Gemeinderat Berg SG bezeichnet die für die Ueberwachung des Schutzgebietes und dessen Pflege sowie die Einhaltung dieser Vorschriften zuständigen Aufseher.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Oeffentliche Auflage: 20. Februar bis 21. März 1979

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Berg SG genehmigt am 4. Dezember 1979.



FUER DEN GEMEINDERAT BERG SG

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **16. MRZ 1982**

Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

W. Herrmann, Regierungsrat